

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 1170 vom 11. Dezember 2015**

BE Verwaltungsgericht, 2015-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2014\\_1170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2014_1170)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 1170 du 11 décembre 2015

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2014 1170 del 11 dicembre 2015

## **Regeste**

Klage vom 8. Dezember 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungs- rechtliche Abteilung, ist als einzige kantonale Instanz sachlich und funktio- nell zuständig zur Beurteilung der mit Klage vom 8. Dezember 2014 gel-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Dez. 2015, BV/14/1170, Seite 4 tend gemachten Ansprüche (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG; SR 831.40] i.V.m. Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21] und Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [GSOG; BSG 161.1]). Gerichtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Dabei kommt es für den Wahlge- richtsstand nicht darauf an, ob die Vorsorgeeinrichtung, der Arbeitgeber oder die versicherte Person klagende Partei ist (SVR 2006 BVG Nr. 17 S. 62 E. 2.3). Der Ort des Betriebes, bei dem der Kläger tätig war, liegt im Kanton Bern (vgl. u.a. [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)), womit die örtliche Zuständigkeit ge- geben ist. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Namentlich ist die Klage formgerecht eingelangt (Art. 32 VRPG) und der Rechtsvertreter des Klägers gehörig bevollmächtigt (Art. 15 Abs. 1 VRPG; vgl. KB 1). Auf die Klage ist somit einzutreten.

### **E. 1.2**

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Klägers auf Leistungen aus beruflicher Vorsorge bzw. die diesbezügliche Überentschädigungsbe- rechnung.

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.4**

Aufgrund des im Recht der beruflichen Vorsorge auf kantonaler Ebene vorgeschriebenen Klageverfahrens ergibt sich der Streitgegenstand einzig aus den Rechtsbegehren der Klage. Innerhalb des Streitgegenstan- des ist das Berufsvorsorgegericht in Durchbrechung der Dispositionsmaxi- me an die Begehren der Parteien nicht gebunden (BGE 135 V 23 E. 3.1

S. 26).

### **E. 2.1**

Anspruch auf Invalidenleistungen haben nach Art. 23 lit. a BVG Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40% in-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Dez. 2015, BV/14/1170, Seite 5 valid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

### **E. 2.2.1**

Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen (Art. 34a Abs. 1 BVG). Beim Zusammentreffen gleichartiger Leistungen anderer Sozialversicherungen gehen die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der IV, der Militärversicherung (MV) sowie der Unfallversicherung (UV) den Leistungen nach BVG vor (Art. 34a Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom

### **E. 2.2.2**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezieht sich der Begriff des „mutmasslich entgangenen Verdienstes“ in Art. 24 Abs. 1 BVV 2 auf das hypothetische Einkommen, das die versicherte Person ohne Invalidität erzielen könnte. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht demnach rechtlich nicht (betraglich höchstens zufällig) dem versicherten Verdienst oder dem bei Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielten Einkommen (BGE 126 V 93 E. 3 S. 96, 122 V 151 E. 3c S. 154). Im Bereich der überobligatorischen beruflichen Vorsorge ist es der Vorsorgestiftung freigestellt, eine eigene Überentschädigungsregelung zu treffen, welche auch strenger sein kann als jene der BVV 2. Massgebend ist einzig, dass die Leistungen gemäss Obligatorium eingehalten werden (vgl. BGE 128 V 243 E. 3b S. 248; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 1. April 2010, 9C\_64/2010, E. 2.2).

### **E. 2.3**

Reglement oder Statuten stellen den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages dar, vergleichbar mit Allgemeinen Geschäfts- oder Versi-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Dez. 2015, BV/14/1170, Seite 6 cherungsbedingungen, denen sich die versicherte Person in der Regel konkludent, durch Antritt des Arbeitsverhältnisses und unwidersprochen gebliebene Entgegennahme von Versicherungsausweis und Vorsorgevertrages, unterzieht. Nach ständiger Rechtsprechung hat die Auslegung der Vorsorgeverträge nach dem Vertrauensprinzip zu erfolgen. Es ist darauf abzustellen, wie die zur Streitigkeit Anlass gebende Willenserklärung vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durfte und musste. Dabei ist nicht auf den inneren Willen des Erklärenden abzustellen, sondern auf den objektiven Sinn seines Erklärungsverhaltens. Der Erklärende hat gegen sich gelten zu lassen, was ein vernünftiger und korrekter Mensch unter der Erklärung verstehen durfte. Weiter sind die besonderen Auslegungsregeln bei Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen zu beachten, insbesondere die Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregel. Mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen sind im Zweifel zu Lasten des Verfassers auszulegen (BGE 140 V

50 E. 2.2 S. 51, 134 V 369 E. 6.2 S. 375, 223 E. 3.1 S. 227; SVR 2012 BVG Nr. 3 S. 13 E. 4.1). Bei der Auslegung und Anwendung von statutarischen und reglementarischen Bestimmungen im weitergehenden Vorsorgebereich ist zudem zu berücksichtigen, dass die Vorsorgeeinrichtungen in der Ausgestaltung der Leistungen und deren Finanzierung grundsätzlich autonom sind (Art. 49 BVG). Dabei haben sie jedoch das Gebot der Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (BGE 134 V 223 E. 3.1 S. 228; SVR 2012 BVG Nr. 3 S. 13 E. 4.1). 3. Vorab ist festzuhalten, dass vorliegend als zuständige Vorsorgestiftung einzig die C. \_\_\_\_\_ passivlegitimiert ist. Soweit auf der Klageschrift vom

## **E. 6**

Oktober 2000 [ATSG; SR 830.1]). Die Vorsorgeeinrichtung kann die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 [BVV 2; SR 831.441.1]).

## **E. 8**

Dezember 2014 für 41 Monate (August 2011 - Dezember 2014) Rentenleistungen nachzuzahlen hat, resultiert per Datum der Klageeinreichung ein Betrag zu Gunsten des Klägers in der Höhe von Fr. 18'245.-- (41 x Fr. 445.--). 3.6 Der Kläger verlangt zudem Zinsen von 5% ab jeweiligem Fälligkeitstag, frühestens seit der Klageanhebung. Im Berufsvorsorgerecht werden Verzugszinsen sowohl im Leistungs- wie auch im Beitragsbereich im Falle fehlender statutarischer Grundlage gestützt auf Art. 104 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) zugelassen. Denn die Gewährung von Verzugszinsen war im Bereich der beruflichen Vorsorge seit jeher aufgrund der vorsorgevertraglichen Entstehung des Versicherungsverhältnisses und der damit anwendbaren allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts die Regel, und es hat diese Ordnung durch das nunmehr geltende BVG keine Änderung erfahren (BGE 119 V 78 E. 3b S. 82, 131 E. 4a S. 133). Für BVG-Renten gilt die Verzugszinsregelung von Art. 105 Abs. 1 OR, wonach Verzugszinsen für Renten ab Betreibung oder Klageerhebung geschuldet sind (BGE 137 V 373 E. 6.6 S. 382).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Dez. 2015, BV/14/1170, Seite 15 Da vorliegend eine reglementarische Verzugszinsregelung fehlt und die Klage am 8. Dezember 2014 eingeleitet wurde, hat die Beklagte dem Kläger auf den nachzuzahlenden Rentenbeträgen einen Zins von 5% ab dem 8. Dezember 2014 zu bezahlen. Für zwischen der Klageeinreichung und dem Zeitpunkt der Eröffnung des Urteils fällig gewordene Rentenbeträge läuft der Verzugszins ab dem Fälligkeitsdatum. 3.7 Nach dem Gesagten passte die Beklagte den mutmasslich entgangenen Verdienst zu Unrecht nicht der Nominallohnentwicklung an und nahm daher ab dem 1. August 2011 zu hohe Überentschädigungskürzungen vor. In teilweiser Gutheissung der Klage ist sie daher zu verpflichten, dem Kläger die bis zur Klageeinreichung zu viel gekürzten Invaliditätsleistungen in der Höhe von Fr. 18'245.-- zuzüglich Verzugszins von 5% ab dem 8. Dezember 2014 zu bezahlen. Hinsichtlich der nach Klageeinreichung fällig gewordenen Renten ist die Beklagte zu verpflichten, die Überentschädigung im Sinne der Erwägungen zu berechnen und die zu viel gekürzten Rentenbeträge zuzüglich Zins seit dem jeweiligen Fälligkeitsdatum nachzuzahlen. Die Akten gehen hierzu zurück an die

Beklagte. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 4. 4.1 Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 73 Abs. 2 BVG keine zu erheben. 4.2 Nach der Rechtsprechung hat die beschwerdeführende bzw. klagende Partei bei teilweisem Obsiegen mindestens Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung (BGE 110 V 54 E. 3a S. 57; SVR 2003 EL Nr. 5 S. 14 E. 4.1). Ist das Quantitative einer Leistung streitig, rechtfertigt eine "Überklagung" eine Reduktion der Parteientschädigung nur, wenn das Rechtsbegehren den Prozessaufwand beeinflusst hat (Entscheid des BGer vom 23. Oktober 2008, 9C\_672/2008, E. 5.3.1). Das „Überklagen“ hat im vorliegenden Fall den Prozessaufwand nicht beeinflusst, so dass die Beklagte dem Kläger die Parteikosten grundsätzlich ungekürzt zu ersetzen hat.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Dez. 2015, BV/14/1170, Seite 16  
Mit Blick auf die angemessene Kostennote von Rechtsanwalt Bracher vom 20. Februar 2015 sind die Parteikosten auf total Fr. 4'795.75 festzusetzen (Honorar: Fr. 4'250.-- [17 Stunden x Fr. 250.--], Auslagen Fr. 190.50, Mehrwertsteuer: Fr. 355.25). Diesen Betrag hat die Beklagte dem Kläger zu ersetzen. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.